



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 28

Nordhausen, den 08.08.2018

Nr. 9/2018

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 30: Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen		1
Nr. 31: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP		2
Nr. 32: Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes "Alter Stolberg" Urbach: Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Alter Stolberg" Urbach für das Wirtschaftsjahr 2018		3

Nr. 30

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen

Am 30. Mai 2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen beschlossen, den Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und nach den Maßgaben von § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 freizugeben. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPIG öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Regionalplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie weitere zweckdienlicher Unterlagen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPIG die Landkreise Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis sowie die Städte Artern, Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis, Mühlhausen, Nordhausen und Sondershausen.

Zu den weiteren zweckdienlichen Unterlagen, die mit ausgelegt werden, gehören:

- Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10.02.2015,
- Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen – Ergänzungsstudie - im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 09.10.2015,
- Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) vom 21.06.2016,
- Windpotenzialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen vom 05.12.2016,
- Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung; Fachbeitrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, erstellt durch die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 13.08.2015,
- Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie: Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung vom 13.07.2015,
- Prüfblätter zu Vorranggebieten Windenergie,
- Einzelkarten zum Kriterienkatalog Windenergie,
- Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen Windenergie,
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Nordthüringen für die Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen von der Arbeitsgemeinschaft Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 460, Landwirtschaftsämter Bad Frankenhausen und Leinefelde-Worbis sowie Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft vom Juni 2015,
- Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Nordthüringen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 08.04.2016,
- Untersuchung zur Rohstoffsicherung der Rohstoffart Gips/Anhydrit in Nordthüringen im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 15.12.2017,
- Prüfblätter zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung / Vorsorgende Rohstoffsicherung,
- Einzelkarten zum Kriterienkatalog Rohstoffe,
- Gesamtkarte der Ausschluss- und Restriktionskriterien Rohstoffe,
- Daten aus der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 410 (obere

- Naturschutzbehörde) vom 30.06.2015,
- Karte Schutzgüter Umweltbericht,
 - Fachgutachten Klimabewertung als Fachbeitrag „Klimaökologische Ausgleichsleistung“ für die Regionalplanung Thüringens, erstellt vom Institut für Klima- und Energiekonzepte im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Klimaagentur, November 2016,
 - Waldfunktionskartierung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 16.03.2017

Der Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und den vorstehend genannten, weiteren nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienlichen Unterlagen liegen

vom 3. September 2018 bis einschließlich 8. November 2018

im

Landratsamt des Landkreises Nordhausen

Foyer

Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen

Montag und Freitag:

08.30 – 12.00 Uhr

Dienstag:

08.30 – 16.00 Uhr

Donnerstag:

08.30 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann während der angegebenen Öffnungszeiten aus.

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen können innerhalb der Auslegungsfrist bei der

**Regionalen Planungsstelle Nordthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen**

schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die elektronische Postadresse: regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden.

Der Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen und die oben genannten weiteren zweckdienlichen Unterlagen werden während des Auslegungszeitraums zusätzlich auch in das Internet eingestellt unter: www.regionalplanung.thueringen.de.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPIG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan Nordthüringen unberücksichtigt bleiben können, sofern die für die Aufstellung des Regionalplanes zuständige Stelle ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen oder ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sondershausen, 27.06.2018

Kreyer

Präsident

Nr. 31

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP

Die Firma GSM Capital GmbH, Zeppelinweg 2, 99734 Nordhausen beabsichtigt gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung

einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser und Prozesswärme durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW (Verbrennungsmotorenanlage – BHKW)

auf dem Grundstück Zeppelinweg 2, 99734 Nordhausen, Gemarkung Nordhausen, Flur 3, Flurstücke 67/113 und 67/114 zu stellen.

Die wesentliche Änderung beinhaltet die Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage durch die zusätzliche Aufstellung eines weiteren BHKWs.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Gemäß Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser und Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotorenanlage - BHKW) durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW ist für das o.g. Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wird gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass durch die wesentliche Änderung der Verbrennungsmotorenanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2017 (GVBl. S. 158) zugänglich und liegen im Landratsamt Nordhausen, Zimmer 420, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen während der Dienstzeit in der Zeit vom 09. August 2018 bis einschließlich 22. August 2018 zur Einsichtnahme aus.

Jendricke
Landrat

Nr. 32

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes "Alter Stolberg" Urbach: Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Alter Stolberg" Urbach für das Wirtschaftsjahr 2018

Thüringer Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.Juli (GVBl. 7/2013) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), zuletzt geändert durch "Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze" vom 23.Juli 2013 (GVBl. 7/2013), Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15.Juli 1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert am 06.September 2014, erlässt der Trinkwasserzweckverband „Alter Stolberg“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Festsetzung Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan	die Erträge	682.556 €
	die Aufwendungen	609.104 €
	der Jahresüberschuss	73.452 €
2. im Vermögensplan	die Einnahmen:	310.550 €
	die Ausgaben:	310.550 €

§ 2

Kredite für Investitionen

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan 2018 werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan beträgt 100.000 €.

§ 5

In Kraft Treten

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Urbach, 16.07.2018

Siegel

Jürgen Vopel
Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Alter Stolberg“ sowie die Einhaltung des gesetzlichen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss 01/2018 vom 17.05.2018 hat die Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Alter Stolberg" die Haushaltssatzung 2018 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes hat mit ihrem Schreiben vom 12.07.2018 Az.: 15.902.41/Rie den Eingang der vorstehenden Haushaltssatzung 2018 bestätigt.

Bekanntmachungshinweis:

Die Haushaltssatzung kann innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Trinkwasserzweckverband "Alter Stolberg", Kreisstraße 42, 99765 Urbach zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Dienstags von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

Donnerstags von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Trinkwasserzweckverband „Alter Stolberg“, Kreisstraße 42, 99765 Urbach geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Urbach, den 16.07.2018

Siegel

Jürgen Vopel
Verbandsvorsitzender

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 22.08.2018 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrndh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).